

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Soltau GmbH für die Belieferung mit Erdgas bzw. Elektrizität

1) Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (GasGVV bzw. StromGVV § 7)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der Stadtwerke Soltau GmbH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der Stadtwerke Soltau GmbH durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2) Messeinrichtungen (GasGVV bzw. StromGVV & 8)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die von einer Eichbehörde oder eine staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die von Messstellen oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadtwerke Soltau GmbH sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die Stadtwerke Soltau GmbH zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

3) Abrechnung, Abschlagszahlungen (GasGVV bzw. StromGVV §§ 12, 13)

Der Erdgas- bzw. Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die Stadtwerke Soltau GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Der Kunde leistet monatlich gleich bleibende, von der Stadtwerke Soltau GmbH nach Maßgabe der GasGVV bzw. StromGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Erdgas- bzw. Elektrizitätsverbrauch jeweils bis zum 1. eines jeden Monats. Die Stadtwerke Soltau GmbH ist berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlung festzulegen.

4) Zahlungen (GasGVV bzw. StromGVV § 16)

Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erdgas- bzw. Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per Lastschriftverfahren, Überweisung oder Bareinzahlung erfolgen.

5) Zahlungsverzug (GasGVV bzw. StromGVV § 17)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erdgas- bzw. Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet.

- a.) für die schriftliche Mahnung 2,50 Euro
- b.) für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten der
Stadtwerke Soltau GmbH 15,00 Euro

Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

6) Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung

(GasGVV bzw. StromGVV § 19)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Erdgas- oder Elektrizitätsversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

7) Haftung

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

8) Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Soltau GmbH für die Belieferung mit Erdgas bzw. Elektrizität treten mit Wirkung zum 08. Mai 2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) und zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV).